

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Nasswiese nördlich des Lausenhofes"**

Vom 03. März 1997

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Hof folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19.12.1996, Nr. 8200-8632 n, genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Die nördlich des Ortsteils Lausenhof gelegene orchideen- und seggenreiche Nasswiese mit dem von einem Röhrichtsaum umgebenen Teich wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 379, Gemarkung Martinsreuth. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. 1,3 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Nasswiese nördlich des Lausenhofes".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 orange eingetragen, die bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

SCHUTZZWECK

Die Nasswiese nördlich des Lausenhofes ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. eine der wertvollsten und orchideen- und seggenreichsten Nasswiesen im Stadtgebiet Hof zu erhalten,
2. den für den Bestand und die Entwicklung der biotoptypischen Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere den größten Bestand des Wald-Läusekrautes im Stadtgebiet Hof zu erhalten.

§ 3**VERBOTE**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde,
1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Lagerungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 6. zu zelten oder zu lagern,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 11. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch den Einsatz von Agrarchemikalien oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, zu verändern,
 12. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 13. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

14. die Nutzung des vorhandenen Teiches zu intensivieren oder den Teich außer zum Zwecke des Abfischens trocken fallen zu lassen; Entlandungen bedürfen der Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde,
 15. Wildfütterungen aufzustellen,
 16. Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme von Jagdhunden beim Einsatz nach § 4 Nr. 6.
- (3) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Gelände des geschützten Landschaftsbestandteiles in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres zu betreten oder innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten. Das Betretungsverbot gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte.

§ 4

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten sind

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Billigung vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form einer Mähwiese unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 11, wobei der Mähtermin in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen ist,
5. die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 14,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 15.

§ 5

GENEHMIGUNG

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbe-

sondere mit dem Schutzzweck, zu vereinbaren ist oder

- c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

O R D N U N G S W I D R I G K E I T E N

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ¹⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört, oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteils führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Lagerungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
 3. die Neuanlegung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
 5. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
 6. das Zelten oder Lagern,
 7. die Störung oder nachhaltige Veränderung der Lebensbereiche (Biotope) von Tieren und Pflanzen,
 8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen von ihnen,
 10. das Nachstellen auf wildlebende Tiere oder das Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 11. das Verändern der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung, Einsatz von Agrarchemikalien oder das Durchführen zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,

12. die Ausübung einer anderen als in § 4 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
 13. die Wasser- und Grundwasserentnahme, die Herstellung von Gewässern, oder die Veränderung der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen, einschließlich deren Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Ablaufes des Wassers,
 14. die Intensivierung der Nutzung, das Trockenfallen -außer zum Zwecke des Abfischens- oder das Entlanden des vorhandenen Teiches ohne Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde,
 15. das Aufstellen von Wildfütterungen,
 16. das unangeleitete Führen von Hunden,
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ¹⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
 - (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 3 über das Betreten der Fläche in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres oder über das Reiten zuwiderhandelt. ¹⁾

§ 7

I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

¹⁾ § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

²⁾ In Kraft getreten am 12.03.1997.